



**Satzung  
der Stadt Elsfleth  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer  
für die entgeltliche Nutzung von Spielgeräten  
(Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10,58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1 – Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Elsfleth erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Apparaten, Geräten oder Automaten, einschl. der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder, (Spielgeräte) in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gaststätten, Kantinen und in ähnlichen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (2) Für andere im Gemeindebezirk veranstaltete Vergnügungen wird eine Vergnügungssteuer nicht erhoben.

**§ 2 – Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1. Halter ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen. Neben dem Halter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Spielgeräte aufgestellt sind, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb der Spielgeräte beteiligt ist.
- (2) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i.S.d. § 44 AO.

**§ 3 – Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsort.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

## § 4 – Erhebungsform/Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer wird erhoben als Spielgerätesteuer.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Spielgerätes. Als Einspielergebnis zählt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderung der Röhreninhalte) abzüglich der Nachfüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Prüfgeld. Bei einem negativen Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach § 5 erhoben.
- (3) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.
- (4) Besitzt ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtung als ein Spielgerät. Spielgeräte mit mehreren Einrichtungen sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.

## § 5 – Steuersätze

Die Steuer beträgt je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei
    - a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 20 v.H. 120,00 €
    - b) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 36,00 €
    - c) Musikautomaten 12,50 €
  2. in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen bei
    - a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 20 v.H. 35,00 €
    - b) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit 26,00 €
    - c) Musikautomaten 10,00 €
  3. Unabhängig vom Aufstellort für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden 500,00 €
- Bei entsprechenden Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz – unabhängig – vom Aufstellungsort des Einspielergebnisses, mindestens 25 v.H. 500,00 €
- Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind

in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Spielgerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

### **§ 6 – Erhebungszeitraum**

Bei Spielgeräten i.S. von § 1 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat, es sei denn, das Spielgerät wird erst nach Beginn des Kalendermonats in Betrieb genommen, dann beginnt der Erhebungszeitraum mit der tatsächlichen Inbetriebnahme. Entsprechendes gilt für die Außerbetriebnahme vor Ablauf des Kalendermonats.

### **§ 7 – Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

### **§ 8 – Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Der Halter hat bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats eine Steuererklärung für jedes im Vormonat im Stadtgebiet gehaltenes Spielgerät nach den von der Stadt Elsfleth vorgeschriebenen Vordrucken unterschrieben abzugeben. Dies gilt auch für den Fall der erstmaligen Aufstellung mit Aufstellungsbeginn im Vormonat.
- (2) Eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides wird die Steuerschuld fällig.
- (3) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Steuer am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Stadt Elsfleth
  - a) eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. – 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
  - b) eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.
- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 4 Abs. 2 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Für den Folge Monat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätenamen, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdrucks, enthalten sein.

Die Eintragungen auf den vorgeschriebenen Vordrucken sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren. Die Stadt Elsfleth kann auf die Vorlage von Zählwerkausdrucken verzichten.

## **§ 9 – Meldepflichten**

- (1) Die Inbetriebnahme eines Spielgerätes in einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen, einer Gaststätte, Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort, ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erst Aufstellung des Spielgerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.
- (2) Alle Zu- und Abgänge von Spielgeräten, die seit Abgabe der letzten Steuererklärung durchgeführt wurden, sind Tag genau in der Steuererklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Spielgerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (3) Wird ein Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit kann auf Antrag eine Erklärung für das laufende Kalenderjahr (Jahreserklärung) zugelassen werden. Dieser Antrag ist für das Folgejahr erneut zu stellen.
- (5) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn dieses der Stadt Elsfleth vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Spielgeräten in der Stadt Elsfleth vollständig eingestellt, ist dies der Stadt Elsfleth bis zum 10. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 – Sicherheitsleistung**

Die Stadt Elsfleth kann eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

## **§ 11 – Steuerschätzung**

Soweit die Stadt Elsfleth die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese gem. § 162 AO zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Eine festgesetzte Steuerschätzung ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

## **§ 12 – Verspätungszuschlag**

Gibt der Steuerschuldner seine Steuerklärung nicht oder nicht fristgerecht ab, kommt die Erhebung eines Verspätungszuschlags nach Maßgabe des § 152 AO in Betracht. Ein festgesetzter Verspätungszuschlag ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

### **§ 13 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Beauftragten der Stadt Elsfleth sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, jederzeit zur Feststellung von Steuertatbeständen und zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die in § 1 genannten Orte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkdrucke zu verlangen.
- (2) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Elsfleth Beauftragten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlich Zutritt zu den in § 1 genannten Orte zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen die für die Besteuerung von Bedeutung sind und nach § 147 AO aufzubewahren sind, zugänglich zu machen.

### **§ 14 – Datenverarbeitung**

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Elsfleth gemäß § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i:V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei dem für Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Elsfleth erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

### **§ 15 – Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen §§ 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 16 – Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 10.12.1985 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.1988 außer Kraft.

Elsfleth, den 11.12.2019

Stadt Elsfleth

Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin